

## Ihr Gesundheitsamt informiert

### zu verwaahlosten oder vermüllten Privatwohnungen

Verwaahlungen oder Vermüllungen von Wohnungen und Grundstücken sind leider keine Seltenheit. Nachbarn und Vermieter befürchten Geruchsbelästigungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen und weitere Folgen wie einen Ungezieferbefall. Meist wenden sich Vermieter oder Nachbarn hilfeschend an das Gesundheitsamt. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über mögliche Handlungsmöglichkeiten und Grenzen informieren.

#### Hinweise zum Infektionsschutz

Ein behördliches Einschreiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Das Gesundheitsamt kann nur dann tätig werden, wenn durch Infektionskrankheiten, z.B. Typhus eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht.

Der alleinige Umstand oder die Kombination auftretender Umstände wie

- vermüllte Räume,
- Geruchsbelästigungen,
- Ungezieferbefall,
- verdorbene Lebensmittel etc.

begründen kein Einschreiten nach §16 Infektionsschutzgesetz. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass von vermüllten oder verwaahlten Wohnungen so gut wie nie Infektions- oder Seuchengefahr ausgehen. Wenn diese Gefahr nicht vorliegt, können die Behörden nicht eingreifen.

Dem Einleiten von Zwangsmaßnahmen sind rechtlich gesehen sehr enge Grenzen gesetzt, eine vermüllte oder verwaahlte Wohnung stellt in der Regel keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

#### Wer ist zuständig?

Bei vermieteten Wohnungen liegt die Verantwortung alleine beim Vermieter bzw. Eigentümer, da hier zivil und/oder mietrechtliche Belange zum Tragen kommen. Betroffene Nachbarn sollten sich daher unmittelbar an ihren Vermieter oder Hausverwalter wenden, sofern sie sich durch eine vermüllte Wohnung entsprechend gestört fühlen.

#### Soziale Beratung

Es kann viele Gründe dafür geben, dass eine Person ihr Zuhause nicht mehr optimal pflegen kann. Wenn es zum Beispiel Hinweise auf eine psychische Erkrankung gibt, haben Betroffene oder Angehörige und Nachbarn die Möglichkeit sich an den sozialpsychiatrischen Dienst zu wenden. Jedoch kann niemand zu einer Beratung und Hilfe gezwungen werden, solange die Person sich selbst oder Fremde nicht akut gefährdet.

**Fachbereich Gesundheit und Prävention, Fachdienst Gesundheitsschutz**

Telefon 06152 / 989 -690, oder -186

E-Mail: [hygiene@kreisgg.de](mailto:hygiene@kreisgg.de)